

Amt Mittelholstein

Der Amtsdirektor

für die Gemeinde Beringstedt



Amt Mittelholstein · Postfach 11 07 · 24594 Hohenwestedt

Ministerium für Inneres, ländliche Räume
und Integration des Landes
Schleswig-Holstein
-Stellungnahme LEP, IV 60
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Auskunft erteilt:

Jens Lahrsen

Fachbereich: III – Bauamt

Durchwahl: 04871/36-302

E-Mail:

Jens.Lahrsen@amt-mittelholstein.de

Sie erreichen mich:

Montag – Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag – Freitag	08.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag	14.00 – 18.00 Uhr

Ihre Nachricht vom:

Ihr Zeichen:

Unser Zeichen:

Datum:

302

28.05.2019

Fortschreibung des Landesentwicklungsplan – Entwurf 2018

Stellungnahme im öffentlich Beteiligungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Runderlass vom 17.12.2018 wurde das Verfahren zur Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2010 eingeleitet. Die Öffentlichkeit und die Beteiligten im Verfahren erhielten damit die Möglichkeit frühzeitig eine Stellungnahme zum ersten Entwurf des Landesentwicklungsplanes abzugeben.

Die Gemeinde Beringstedt hat auf Ihrer Sitzung vom 27.05.2019 beschlossen, folgende Stellungnahme abzugeben:

Die Gemeinde Beringstedt teilt grundsätzlich die Stellungnahme des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages (SHGT) zum LEP. Trotzdem hat die Gemeindevertretung Beringstedt beschlossen, eine eigene, am SHGT orientierte Stellungnahme abzugeben, um noch spezielle gemeindliche Belange explizit darstellen zu können.

Zu III. 2 Lebensqualität - Den wichtigsten Standortfaktor Schleswig-Holsteins sichern und ausbauen (S. 18)

Inhaltlich teilen wir den hohen Stellenwert der Lebensqualität als Standortfaktor und die Absicht des Landes, unter den Bedingungen des demografischen Wandels soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen wie die Betreuung von Kindern und Jugendlichen generationenspezifisch und generationengerecht langfristig zu erhalten und auszubauen. Eine nachhaltige Finanzierung des Kinderbetreuungssystems ist unseres Erachtens derzeit mit Blick auf die Ergebnisse der Kita-Reform nicht gesichert. Die Weiterentwicklung des Kinderbetreuungssystems wird nur dann gelingen, wenn der Kostenanteil der Kommunen deutlich sinke, also die Landeszuschüsse an die Kommunen deutlich angehoben werden. Dazu wird auch ein höherer Finanzierungsanteil des Bundes eingefordert werden müssen. Dies betrifft ebenso die zu erwartende Ausweitung des Betreuungsangebots an Grundschulen.

Durch die bisherigen Planungen des Landes sinkt der gesamte kommunale Kostenanteil lediglich um wenige Prozentpunkte (siehe Berechnung des SHGT) bis 2022. Gleichzeitig steigen in diesem Zeitraum jedoch die tatsächlichen Kosten der Kommunen um geschätzte 20 % an.

Es gibt darüber hinaus weitere erhebliche Finanzierungsrisiken für die Gemeinden, insbesondere durch die Anknüpfung der Finanzierung an die Wohnortgemeinden wird die Gefahr bestehen, dass deren Kosten durch die Reform steigen, anstatt zu sinken. Denn sie sollen den gemeindlichen SQKM-Anteil bezogen auf den landesweiten Durchschnitt (landeseinheitliche Kinderpauschalen) an die Kreise abführen, auch dann, wenn der bisherige Zuschuss zur örtlichen Kita geringer ist.

Ferner sollen die Landesmittel zur Kompensation der gedeckelten Elternbeiträge nicht proportional zum jeweiligen Beitragsausfall auf die Kommunen verteilt werden, sondern gleichmäßig mit der Gesamtfinanzierung des Landes.

Schwierig ist der Ausschluss der auch nur temporären Überschreitung der Gruppengröße im Elementarbereich auf mehr als 22 Kinder. Dieses erschwert die Erfüllung des Rechtsanspruches insbesondere für kleinere Kitas bzw. kleinere Gemeinden, wie wir es sind.

Statt transparenter Finanzierungsstrukturen entstehen stattdessen neue Verfahren, Verwaltungsaufgaben und Abrechnungen. Das vom Land vorgeschlagene Finanzierungssystem erzeugt unnötige Finanzierungsrisiken bei den Kreisen und einen erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand. Es entstehen unnötige, völlig neue Abrechnungsverfahren und Bearbeitungsprozesse durch die Abrechnung zwischen Kreisen und Wohngemeinden für sämtliche Kinder, wobei das individuelle Betreuungsangebot (unterschieden nach U3/Ü3 und Stundenumfang) herangezogen und tagengenau abgerechnet werden muss.

Als einen weiteren kritischen Punkt sehen wir die Förderung des weiteren Ausbaus der Kinderbetreuung; dieses erfordert insbesondere den Erhalt der Planungssicherheit für die Gemeinden. Dieses Ziel wird aber nicht erreicht. Die Planungssicherheit wird durch die gewollte Ausweitung des Wunsch- und Wahlrechts deutlich beeinträchtigt und die Bedarfsplanung deutlich erschwert. Die Kommunen werden finanziell nicht nachhaltig entlastet.

Ungeklärt ist die Beachtung des Konnexitätsprinzips beim weiteren Ausbau der U3-Betreuung, da das landespolitische Ziel der U3 Quote für die Zukunft nicht beschrieben und unterlegt ist.

Wir teilen inhaltlich den hohen Stellenwert der Lebensqualität als Standortfaktor und die Absicht des Landes, unter den Bedingungen des demografischen Wandels soziale Infrastrukturen und Dienstleistungen, wie die Betreuung von Kindern und Jugendlichen generationenspezifisch und generationengerecht langfristig zu erhalten und auszubauen. Unseres Erachtens ist aber eine nachhaltige Finanzierung des Kinderbetreuungssystems derzeit mit Blick auf die Ergebnisse der Kita-Reform nicht gesichert. Die Weiterentwicklung des Kinderbetreuungssystems wird nur dann gelingen, wenn der Kostenanteil der Kommunen deutlich sinkt, also die Landeszuschüsse an die Kommunen weiter deutlich angehoben werden.

Aufgrund des dargestellten zusätzlichen Verwaltungsaufwandes bei den Kreisen befürchten wir einen deutlichen Anstieg der Kreisumlage.

Zu III. 3. Bildung -Bildungsqualität stärken, Bildungsgerechtigkeit sichern und Zugänge zu Bildung ausbauen(S. 19)

Das Ziel, in allen Teilräumen des Landes qualitativ hochwertige und umfassende Bildung zu ermöglichen, wird ausdrücklich begrüßt. Dies betrifft vor allem die in der strategischen Leitlinie erkennbare Absicht, kleine Schulstandorte im ländlichen Raum durch variable Strategien – wie etwa durch jahrgangsübergreifende Lerngemeinschaften – grundsätzlich zu erhalten. Denn nur durch kleinere Schulstandorte wird es möglich sein, in allen Teilräumen eine umfassende Bildung zu ermöglichen. Dieses Ziel kann für kleine Grundschulen jedoch nur erreicht werden, wenn die Lehrerzuweisungen angepasst werden. Eine einheitliche Zuweisung für alle allgemeinbildenden Schulen mit einem Stundenanteil pro Schulkind ist auch unter Berücksichtigung von verlässlichen Grundschulzeiten und der schulischen Inklusions-und Integrationsaufgaben zwangsläufig nicht ausreichend und konterkariert das Ziel zum dauerhaften Erhalt kleinerer Grundschulstandorte. Die dort genannte Prämisse, maßgebliches Kriterium für die Entwicklung und Verteilung der Schulstandorte sei die Zahl der Schüler, entspricht nicht dem aktuellen Stand der Erkenntnisse. Insbesondere durch die Studie „Die Zukunftsfähigkeit der Grundschulen in den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins“ (2014) ist nachgewiesen worden, dass weder für die Wirtschaftlichkeit noch für die pädagogische Qualität von Schulen das Erreichen einer bestimmten Mindestschülerzahl das entscheidende Kriterium ist. Teile der Erkenntnisse finden sich in Kapitel 5.1, B zu 1. Die Schulen wurden seit langer Zeit mit ständig neuen Anforderungen und einer schnellen Folge grundlegender Strukturveränderungen belastet. Bei diesen zahlreichen gesetzlichen Veränderungen der Schulstrukturen in den letzten 10 Jahren wurden die Bedürfnisse der kommunalen Schulträger nicht beachtet. Notwendig sind daher weitere Gesetzesänderungen, um die Mitsprache der Schulträger zu stärken.

Entscheidend für eine nachhaltige Entwicklung der Schullandschaft ist Planungs-und Investitions-sicherheit für die Schulträger. Diese ist seit der Schulreform von 2007 verloren gegangen. Dies hat zu einem harten Wettbewerb der Schulträger um Schüler für das Überleben von Schulstandorten geführt, der das Gegenteil von Chancengerechtigkeit bedeutet. Finanziell besonders leistungsfähige Kommunen haben Vorteile, weniger Leistungsfähige haben Nachteile. Daher ist die Wiedereinführung von Schuleinzugsbereichen und Schulartempfehlungen dringend notwendig.

Zu III.7 Mobilität der Zukunft - Heute die Verkehrspolitik von morgen denken (S. 23) Insbesondere im ländlichen Raum ist die Entwicklung neuer Mobilitätsformen neben dem klassischen ÖPNV von großer Bedeutung. Mobilitätsangebote, wie Bürgerbusse, ehrenamtliche Car-Sharing-Modelle oder die Vermittlung von Mitfahrgelegenheiten müssen verstärkt gefördert und entwickelt werden. Gerade für Bürgerbusse und ähnliche ehrenamtlich gestützte Mobilitätsformen bedarf es eines Abbaus von Standards und einer gezielten Förderung. Dies ist in Schleswig-Holstein noch völlig unzureichend.

Unseres Erachtens kann aber kurzfristig der klassische ÖPNV bereits jetzt für eine bessere, zukunftsfähige Mobilität ausgebaut werden. So ist es nicht nachvollziehbar, warum die Nordbahn stündlich nach Hohenwestedt fährt, aber nur zweistündlich nach Beringstedt.

Diese merkwürdige Taktung steigert nicht unbedingt die Attraktivität der Bahnnutzung.

Auch fehlt es in den späten Abendstunden an einer Verbind zwischen Neumünster und Heide.

II. Textteil B1. Vernetzung und Kooperation(S. 28)Zu 1 G/ Zu 6 G

Zu 1 G/ Zu 6 G. Die Gemeinde Beringstedt begrüßt grundsätzlich den hohen Stellenwert der Vernetzung und der Kooperation auf interkommunaler Ebene. Der kooperative Ansatz ermöglicht, dass Herausforderungen über administrative Grenzen hinweg bewältigt, gemeinsame Interessen wahrgenommen und Synergieeffekte erzielt werden können. Die interkommunale Zusammenarbeit ist in diesen Bereichen nicht neu. Zukünftige Trends sind hier zum Beispiel erkennbar in den Bereichen Brandschutz und Kinderbetreuung. Dies wird unter B zu 6 auch aufgegriffen. Grundvoraussetzungen für das Gelingen von Kooperationen sind ein verlässlicher Rahmen einerseits und ein hohes Maß an Flexibilität und Praktikabilität der Rahmenbedingungen andererseits. Insbesondere müssen die Rahmenbedingungen so unbürokratisch wie möglich ausgestaltet sein. Das Gebot der Freiwilligkeit muss oberste Priorität haben, um nicht zuletzt eine Kooperation auf Augenhöhe zu ermöglichen.

2.2 Ordnungsräume

Allen Gemeinden, ob groß oder klein, ob Oberzentrum, Unterzentrum oder kein Zentrum, müssen eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Ansiedlung und Erweiterung ortsansässiger Betriebe zustehen. Dieses sehen wir als nicht gegeben an. Die Gewerbeentwicklung vor Ort ist wichtig, um Arbeitsplätze nahe am Wohnort zu halten und damit den Flächenverkehr zu entlasten. Arbeitsplätze im Wohnort sind auch eine Unterstützung für die Einsatzfähigkeit der Feuerwehr und für die Bereitschaft, ehrenamtliche Tätigkeiten zu übernehmen.

3.2 Besondere Funktionen von Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung(S. 68)

Zu 1 G Die Möglichkeit, auch weiterhin in den Regionalplänen ergänzend zu den Schwerpunkten in den ländlichen Räumen weitere Gemeinden für besondere wohnbauliche und gewerbliche Entwicklung festzulegen, wird grundsätzlich begrüßt. Vor allem angesichts der aktuellen Wohnraumprognosen wird deutlich, dass der Bedarf an Schaffung zusätzlichen Wohnraums nur in den städtischen Zentren nicht zu bewerkstelligen ist. Es muss daher ermöglicht und gefördert werden, dass auch das Umland Wohnraum für alleinstehende jüngere und ältere Menschen, für junge Familien und für Menschen mit geringem Einkommen entsteht. Unklar ist, ob der Eignungsnachweis allein durch Benennung im Regionalplan erfolgen können soll. Wenn dies der Fall sein sollte, muss si-

chergestellt werden, dass eine nachträgliche Benennung nach Aufstellung der Regionalpläne aufgrund einer interkommunalen Vereinbarung möglich ist.

3.6 Wohnungsversorgung (S. 75)

Zu 1 G Die Landesplanung hat den Neubaubedarf an Wohnungen regelmäßig unterschätzt (s. Ausführungen zu Teil A, Zu III, 5). Viele Gemeinden wollen gerade auch für junge und ältere Menschen mit geringerem Einkommen Wohnungen schaffen, werden jedoch –neben den Obergrenzen für den Wohnungsbau (s.u.) – durch bürokratische und im Ergebnis häufig erfolglose Zielabweichungsverfahren mit der Landesplanung ausgebremst. Die Landesplanung muss den regionalen Wohnungsbedarf anerkennen und die Schaffung von Wohnraum aktiv und unbürokratisch unterstützen. Mit Recht weist der LEP-Entwurf darauf hin, dass durch steigende Veräußerungen von Bestandsimmobilien durch ältere Bewohner der Anteil von Gebrauchtimmobiliien steigen wird. Um gerade auch jungen Familien einen Anreiz zu geben, um ältere und sanierungsbedürftige Häuser, die häufig in den Ortskernen gelegen sind, zu erwerben, bedarf es eines Förderprogrammes „jung kauft alt“, durch das der Erwerb und die Modernisierung/Ersatzbau eines Altbaus durch junge Paare und Familien mit Kindern gefördert wird; einige Kommunen praktizieren dies bereits. Die Ankündigung des Landes, diese Idee aufzugreifen, begrüßen wir ausdrücklich. Wohnungsbau setzt gute Rahmenbedingungen für die Stadtentwicklung und die kommunale Infrastruktur voraus.

Daher müssen/muss-die Instrumente der Wohnungsbauförderung darauf geprüft werden, ob sie für die Förderung in ländlichen Gebieten und von kleineren Einheiten hinreichend ausgerichtet sind,-die Instrumente der Städtebauförderung weiterentwickelt werden (Öffnung für nicht zentrale Gemeinden, unbürokratischere und schnellere Bearbeitung durch das Innenministerium),- die Förderung der Ortskernentwicklung in kleineren Gemeinden verstetigt und ausgebaut werden,-die Finanzierung der Kinderbetreuung durch höhere Zuschüsse des Landes nachhaltig gesichert werden,-die Planungssicherheit für Schulstandorte wieder hergestellt werden.

Zu B 2 Unklar bleibt, wie insbesondere Kommunen dazu beitragen können sollen, den kurzzeitigen Leerstand von Wohnungen zu beeinflussen. Leerstände sind nahezu ausschließlich auf die Marktsituation am Wohnungsmarkt zurückzuführen oder beruhen auf Umstände, die auf die Eigentümer zurückzuführen sind.

3.6.1 Wohnungsbauentwicklung in den Gemeinden(S. 77) Zu 3 Z (Wohnbaulicher Entwicklungsrahmen)

Die Steuerung über langfristig festgelegte Wohnbaugrenzen hat sich als nicht bedarfsgerecht, extrem verwaltungsaufwendig und ineffizient erwiesen. Die Konzentration der Entwicklungspolitik auf die Zentren hat entscheidende Fortschritte beim Wohnungsbau verhindert und die angespannte Situation auf dem Wohnungsmarkt maßgeblich mit verursacht. Im Ergebnis bedeutet dies, dass auf die Vorgabe eines landesweit einheitlichen Siedlungsrahmens im künftigen Landesentwicklungsplan verzichtet werden sollte. Wir begrüßen, dass zumindest die Kontingente von 10% bzw. 15% in zwei Stufen neu eröffnet und weitere Instrumente geschaffen werden (insb. 4 Z und 5 Z), mit denen zusätzliche Bedarfe gedeckt werden können. Auch wenn die wohnbaulichen Kontingente mit dem Entwurf des LEP wieder vollständig eröffnet wurden, gibt es kleinere Gemeinden, die

mit einem einzigen Bauvorhaben im Geschosswohnungsbau das ihr zustehende Kontingent für die nächsten 15 Jahre bereits ausnutzen würden. Dies ist vor allem deshalb nicht sachgerecht, weil Gemeinden einen gewissen Entwicklungsspielraum haben müssen, um auf kurzfristige Bedarfe reagieren zu können. Darüber hinaus lassen sich kleinere Vorhaben im Geschosswohnungsbau mit etwa 4 Wohneinheiten aufgrund der massiv gestiegenen Baukosten nicht mehr umsetzen. Der Markt zwingt die Gemeinden/ Vorhabenträger, Vorhaben in einer gewissen Größenordnung umzusetzen. Sollte die Landesplanung beabsichtigen, am wohnbaulichen Entwicklungsrahmen festzuhalten, fordern wir kleinteiligen Wohnungsbau von bis zu 80 qm und Geschosswohnungsbau nicht oder nur anteilig auf den Entwicklungsrahmen anzurechnen, -Wohnungen des sozialen Wohnungsbaus und altersgerechte Wohnungen überhaupt nicht im Entwicklungsrahmen zu berücksichtigen. Darüber hinaus weisen wir auf Folgendes hin: Innerhalb der 8. Leitlinie des Textteils A „Natürliche Lebensgrundlagen –Schützen und nutzen“) wurde erstmals eine Begrenzung der täglichen Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrszwecke bis 2030 auf unter 1,3 Hektar pro Tag aufgenommen. Damit dieses Flächensparziel erreicht werden kann, es ist u.a. erforderlich, auch den Gemeinden Anreize für einen flächensparsamen Umgang zu bieten. Vor allem mit einer Privilegierung von örtlich verdichteten -14-Wohnformen und von Geschosswohnungsbau im wohnbaulichen Entwicklungsrahmen bietet sich eine geeignete Möglichkeit, entsprechende Anreize zu schaffen. Die Privilegierung von „kleinteiligem Wohnungsbau“, wie etwa kleinere Reihenhäuser, halten wir deshalb für erforderlich, weil der Geschosswohnungsbau als solcher in machen ländlichen Gemeinden in der Bevölkerung auf Vorbehalte trifft und politisch nicht immer umsetzbar ist. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass eine mangelnde Finanzausstattung der Gemeinden verbunden mit dem hohen Kostenrisiko, durch Neubauten zusätzliche Betreuungskapazitäten für Kinder schaffen zu müssen, die derzeit eigentlichen tatsächlichen begrenzenden Faktoren für die Schaffung neuer Wohnungen sind.

Zu 4 Z(Geringfügige Überschreitungen des Entwicklungsrahmens)

Die vorgesehene Möglichkeit, den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen geringfügig überschreiten zu können, wird grundsätzlich begrüßt. Damit die Regelung auch den gewünschten Effekt erzielen kann, müssen die bürokratischen Anforderungen an die Führung der Nachweise der jeweiligen Voraussetzungen so praktikabel wie möglich ausgestaltet werden.

Zu 5 Z(Interkommunale Vereinbarungen)

Die vorgesehene Möglichkeit, den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen aufgrund einer Vereinbarung in Teilräumen überschreiten zu können, wird grundsätzlich begrüßt. Damit die Regelung auch den gewünschten Effekt erzielen kann, müssen die bürokratischen Anforderungen an die Führung der Nachweise der jeweiligen Voraussetzungen so praktikabel wie möglich sein. Kritisch sehen wir daher die Vorgabe im ersten Spiegelstrich, wonach der Wohnungsneubaubedarf der Teilräume auf Basis der aktuellen Bevölkerungs- und Haushaltsvorausberechnung des Statistikamtes Nord ermittelt werden muss. Wohnraumvorausberechnungen waren in der Vergangenheit zudem nicht immer zutreffend. Zudem wurden kleinräumige Bedarfsprognosen in der Vergangenheit nicht immer von der Landesplanung anerkannt. Weiterhin kritisch sehen wir die Vorgabe im 2. Spiegelstrich (Absatz 2), wonach vorrangig in den Schwerpunkten gebaut werden soll. Die Strukturen in den Teilräumen fallen mitunter sehr unterschiedlich aus, nicht immer besteht in den Schwerpunk-

ten akuter Wohnungsbedarf. Auch die Nachbargemeinden von zentralen Orten müssen die Möglichkeit erhalten, sich zu entwickeln. Der vorgesehene Vorrang der Schwerpunkte ist in der Praxis nicht immer bedarfsgerecht und realisierbar. Diesbezüglich bedarf es eines Vertrauensvorschlusses der Landesplanung zugunsten der Teilräume. Der örtliche und regionale Entwicklungsbedarf ist auf der örtlichen Ebene bestens bekannt und kann auf dieser Ebene ebenso gut bewältigt werden. Die Landesplanung muss sich von der Vorstellung lösen, dass Gemeinden „ins Blaue hinein“ beliebigen Wohnraum schaffen würden. Angesichts der hohen Folgekosten, die sich aus dem Zuzug weiterer Einwohner für die Vorhaltung der Infrastruktur ergeben können (Kita, Schule, Kapazitäten in Sporthallen, Verkehr...), schaffen Gemeinden auch nur denjenigen Wohnraum, der sich aus dem Bedarf der Bevölkerung ergibt und der für die Gemeinden verkräftbar ist.

Zu 6 Z(Vorrang der Innenentwicklung)

Der Vorrang der Innenentwicklung wird von den Gemeinden als wichtiges Ziel gesehen, ist aber nicht überall und immer realisierbar. Auf der einen Seite fehlt den Eigentümern der entsprechenden Grundstücke teilweise die Bereitschaft zur Veräußerung. Auf der anderen Seite wird die Innenentwicklung auch durch immissionsschutzrechtliche Regelungen ausgebremst. Insbesondere die mit Amtsblatt SH 2014, 684, als Erlass eingeführte Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) verhindert in manchen Fällen mit ihren Orientierungswerten eine angemessene Entwicklung von Wohnraum in dörflichen Innenbereichen auch dann, wenn Stallungen nicht mehr genutzt werden und offensichtlich auch in Zukunft nicht mehr als solche genutzt werden sollen. Die Grundstücke, die für die Innenentwicklung durch die Orientierungswerte der GIRL gesperrt sind, dürfen daher zukünftig nicht mehr auf den wohnbaulichen Entwicklungsrahmen angerechnet werden. Das gleiche gilt für Grundstücke, die aus anderen Gründen faktisch für eine Entwicklung nicht verfügbar sind. Schließlich ist darauf hinzuweisen, dass die Gemeinden in der Regel Kenntnis von vorhandenen Brachen im Gemeindegebiet haben. Zum Verfahren bittet der SHGT, mögliche Nachweise über leer stehende Gebäude nicht zusätzlich -etwa durch ein „Leerstandskataster“ -zu verkomplizieren.

3.7 Flächenvorsorge für Gewerbe und Industrie (S. 82)

Die weiterhin grundsätzlich allen Gemeinden zustehende bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Erweiterung ortsansässiger Betriebe wird begrüßt.

Die Begrenzung der Ausweisung von Gewerbeflächen in der Vergangenheit hat unsere Gemeinde extrem getroffen. „Gute“ Gewerbesteuerzahler mussten ihren Standort verlegen bzw. ihnen wurde der Ausbau verweigert. Dieses führte zu einer erheblichen Reduzierung der Gewerbesteuererlöse, unter gleichzeitiger Beibehaltung der Aufwendungen für die gemeindliche Infrastruktur. Das Freibad, die Kindertagesstätte, die Feuerwehr, die Schule, die Amtsumlage, die Schulverbandsumlage etc. müssen trotzdem weiter finanziert werden.

Allen Gemeinden, ob groß oder klein, ob Oberzentrum, Unterzentrum oder kein Zentrum, muss eine bedarfsgerechte Flächenvorsorge für die Ansiedlung und Erweiterung ortsansässiger Betriebe zustehen.

5. Entwicklung der Daseinsvorsorge (S. 193)

Zu 1 G Die Kommunen sind immer stärker gefordert, selbst Angebote der Daseinsvorsorge zu schaffen oder aufrecht zu erhalten, um den Rückzug anderer Akteure durch eigene Aktivitäten aufgefangen (z. B. Breitband, Markttreffs, Ärzteversorgung, Gasthöfe). Dieses gelingt aber kaum noch, gerade nicht in kleinen, dörflichen Gemeinden, weil sich die Marktbedingungen verändert haben (z. B. Einzelhandel, Banken / Sparkassen). Die Aufgabe der Daseinsvorsorge verändert sich aber mit hoher Dynamik. Folgende zwei wesentliche Faktoren für die Aufrechterhaltung der Einrichtungen der Daseinsvorsorge sind elementar:-Entscheidend ist einerseits die Verlässlichkeit der rechtlichen und planerischen Rahmenbedingungen. Diese ist z. B. im Schulbereich durch die schnell wechselnde Gesetzgebung, die Abschaffung der Schuleinzugsbereiche und die Abschaffung von Schulartempfehlungen seit 10 Jahren praktisch nicht mehr vorhanden.

Entscheidend ist andererseits die finanzielle Handlungsfähigkeit der Kommunen. Denn oftmals geht es um Investitionen in den Umbau, die Modernisierung oder die Bündelung von Infrastruktur. Die Leistungsfähigkeit vieler Gemeinden wurde durch die zurückliegende Reform des kommunalen Finanzausgleichs deutlich geschwächt. Ob und inwieweit Gemeinden Angebote durch die Kommunen zukünftig vorhalten werden können und ihren Beitrag zum Erhalt gleichwertiger Lebensverhältnisse leisten können, hängt maßgeblich auch vom Ausgang der derzeitigen Novellierung des FAG ab.

III. Hinweise zur Hauptkarte C

Zum Entwurf der Hauptkarte C machen wir sowohl redaktionelle als auch inhaltliche Hinweise.

-Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau darf auch nicht durch Darstellungen des Landesentwicklungsplans selbst behindert werden, wie z.B. "Schwerpunktraum für Tourismus und Erholung", "Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung" und "Vorbehaltsraum für Natur und Landschaft".

Ansonsten läuft der Grundsatz der Landesplanungsbehörde -"In allen Teilräumen des Landes soll eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Wohn-raum sichergestellt werden. Das Angebot soll den Umfang des künftigen Wohnungsbedarfs decken, demografische, soziale und gesellschaftliche Veränderungen berücksichtigen und hinsichtlich Größe, Ausstattung, Lage, Gestaltung des Wohnumfelds und Preis den unterschiedlichen Ansprüchen der Nachfragerinnen und Nachfrager Rechnung tragen"-ins Leere.

-Die Wohnungsbauentwicklung und die Gewerbeflächenentwicklung in den Schwerpunkten für den Wohnungsbau (Mittelzentrum, Stadtrandkerne I. und II. Ordnung) darf nicht durch Darstellungen des zukünftigen Landschaftsrahmenplans behindert werden, wie z.B. "Gebiet mit besonderer Erholungseignung", "Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Landschaftsschutzgebiet erfüllt" oder "Historische Knicklandschaft". Hier muss das Innenministerium auf das Umweltministerium einwirken, so dass der Landschaftsrahmenplan innerhalb und am Rand der Ortslagen genügend Freihalteflächen für eine städtebauliche Entwicklung lässt. Hier dürfen für die städtebauliche Entwicklung keine "künstlichen" Hürden aufgebaut werden.-Aufgrund der im Einzelnen erheblichen Auswirkungen der Darstellungen von Regionalen Grünzügen in den

Regionalplänen bitten wir ausdrücklich darum, die Gemeinden an den Planungen der Regionalen Grünzüge zu beteiligen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jens Lahrsen', with a long horizontal flourish extending to the right.

Jens Lahrsen